

Die Gartenordnung

Präambel

Die Pachtgärten sind nach ökologischen Prinzipien naturnah anzulegen und zu pflegen.

Auf Biodiversität (Artenvielfalt) ist besonders zu achten.

Daher ist generell das Versiegeln von Böden z. B. mit Folien und Steinen sowie das Aufbringen von Rindenmulch oder Ähnlichem auf unbepflanzten Beetflächen unzulässig.

Aufgrund der enormen Bedeutung intakter Torfmoore für den Klima- und Artenschutz ist die Verwendung von Torf oder torfhaltigen Substraten verboten. Entsprechend dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist die kleingärtnerische Nutzung zwingend auszuführen.

Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Ordnung innerhalb des Vereins und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen durch eine Gartenordnung zu regeln. Die Gartenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Teil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge, soweit ihr nicht Vereinbarungen mit Dritten und daraus resultierende Beschränkungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen. Diese haben gegenüber der Gartenordnung Vorrang.
- (2) Die Gartenordnung wird in der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes beschlossen und ist für alle, dem Verband angeschlossenen, Kleingartenvereine in Gelsenkirchen bindend. Die Gartenordnung sowie etwaige Änderungen an der Gartenordnung sind durch Aushang in der Anlage bekannt zu geben. Grundlage einer Gartenordnung ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und/oder dem Bezirks-/ Stadtverband abgeschlossene Zwischen- oder Generalpachtvertrag und der ggf. mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan sowie das BKleingG in der jeweils gültigen Fassung. Daraus ergeben sich für Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
- (3) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen. Die Öffnungszeiten der Anlage sind dem Überlassungsvertrag zu entnehmen.
- (4) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BKleingG bleibt unberührt.

§ 2 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

- (1) Die Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins, soweit dies nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu persönlichen Arbeitsleistungen und/oder zu Umlagen in Geld durch den Vorstand herangezogen werden.
- (2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege, Unterhaltung, Erhaltung und Gestaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.
- (3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Pächter zu zahlender, durch Vorstandsbeschluss festgelegter angemessener Geldbetrag. Der Geldbetrag hat sich an der tatsächlich angefallenen Arbeit zu orientieren und darf pro nicht abgeleiteter Gemeinschaftsstunde das Dreifache des jeweils gültigen Mindestlohns nicht überschreiten. Ein Freikauf durch Zahlung ist nicht automatisch möglich. Der Vorstand muss der Zahlung des Geldbetrages zustimmen und kann ggf. auf die Leistung der Gemeinschaftsarbeit bestehen.
- (4) Vertretung und Ersatzleistung sind nach schriftlicher Genehmigung in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingärtnerorganisation wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.
- (6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt; über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingärtnern der jeweils angrenzenden Gärten je zur Hälfte in Ordnung zu halten. Befinden sich Gärten nur auf einer Seite des Weges hat der Kleingärtner entsprechend die gesamte Breite zu pflegen. Wege an den Gemeinschaftsflächen sind über Gemeinschaftsstunden zu pflegen. – weitere Regelungen sind in § 7 zu finden
- (8) Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns und der Rabatte an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Kleingärtnern der angrenzenden Gärten.

§ 3 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung

- (1) Bei der Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage und der Kleingärten einschließlich der Gestaltung der Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes (§ 3 Abs. 1 BKleingG) zu beachten. Die heimische Flora und Fauna sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

- (2) Die Bewirtschaftung des Gartens erfolgt durch den Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Zeitweise Nachbarschaftshilfe ist gestattet.
- (3) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten sind untersagt.
- (4) Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Wenigstens ein weiteres Drittel ist für die Anpflanzung von Ziergehölzen, Blumen und den Rasen zu nutzen. Die Restfläche kann für die sonstige Nutzung, u. a. als Grundfläche für die Laube, für andere zulässige bauliche Anlagen wie Gewächshäuser, Frühbeete und/oder Wege, innerhalb der Gartenparzelle verwendet werden.
- (5) Stein-, Kies- oder Schotterbeete und -wege sind verboten.
- (6) Nadelgehölz-Hecken sind nicht gestattet. Als Heckenpflanzen sind ausschließlich Hainbuche und Liguster zu verwenden. Alle anderen Hecken müssen bei Pächterwechsel entfernt werden. Die Heckenpflanzen dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Neuanpflanzungen sind verboten.
- (7) Kirschlorbeerpflanzen sind nicht gestattet. Alle Pflanzen sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Neuanpflanzungen sind verboten

Vorhandene Pflanzen auf den Freiflächen regelt der Vorstand eigenständig. Es gilt der Grundsatz „weniger ist mehr“. Neuanpflanzungen sind ebenfalls verboten.

- (8) Die Verwendung von Unkrautschutzfolie oder vergleichbare Produkte sind grundsätzlich untersagt.

Nutzung des Kleingartens

- a) Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes
 - I. Der Verbrauch von Wasser ist sparsam zu gestalten. Regenwasser ist in angemessener Weise über die Dachflächen der Lauben zu sammeln und zu speichern. Weiteres Oberflächenwasser ist durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zurückzuführen.
 - II. In jeder Parzelle ist eine Einrichtung zur Kompostierung kompostierbarer Pflanzenabfälle aus dem Garten anzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle sind die Pächter unter Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften und kommunaler Regelungen selbst verantwortlich.

Versenkbare Komposter sind nicht gestattet.
Der Grenzabstand von 1,0 m ist einzuhalten.

- III. Auf die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist aus Gründen des Umwelt- und Immissionsschutzes möglichst zu verzichten.

b) Bepflanzung der Kleingartenanlage und der Parzellen – Gehölze, Obst und Gemüse

- I. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Grundsätzlich ist eine ausgewogene Artenvielfalt zu berücksichtigen, insbesondere bei den Obstgehölzen. Der Standort, die Anzahl, die Arten und die Kronenformen können im Bepflanzungsplan oder in Gartenordnungen der Vereine oder Bezirks- und Stadtverbände festgelegt werden.

- II. Folgende Grenzabstände sind beim Pflanzen zu beachten:

Schnitt- und Formhecken	0,8 m Grenzabstand
Beerenobst	1,0 m Grenzabstand
Reben	1,0 m Grenzabstand
Ziersträucher	1,0 m Grenzabstand
Spalierobst	1,0 m Grenzabstand, 2,0 m hoch
Säulenobst	1,0 m Grenzabstand
Buschbäume	3,0 m Grenzabstand
Halbstämme	3,0 m Grenzabstand

- III. Um der durch den Klimawandel zunehmenden Hitzeentwicklung im innerstädtischen Raum entgegenzuwirken und für eine ausreichende Beschattung und Abkühlung der Parzellen zu sorgen, sollte eine entsprechende Bepflanzung vorgenommen werden.

- IV. Park-, Wald- und Nadelbäume dürfen nur im Gemeinschaftsgrün der Kleingartenanlage gepflanzt werden. Dies sind insbesondere Bäume mit einer potenziellen Kronenhöhe über zehn Metern. Ein Naturauslauf dieser Bäume ist auf den Parzellen zeitnah zu entfernen. Grundsätzlich ist die Pflanzung geeigneter Park- und Waldbäume auf Gemeinschaftsflächen zu fördern, sofern keine anderen Belange dagegensprechen.

Laub- und Nadelbäume sind auf den Parzellen verboten.

Ziersträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten sind ebenfalls verboten.

- V. Der Gemüseanbau sollte bevorzugt auf Bodenbeeten stattfinden. Es können auch nicht fest verbaute Hochbeete aufgestellt werden. Die Anzahl und Größe von Hochbeeten kann durch Beschluss festgelegt werden.
- VI. Um eine größere Naturnähe und dadurch eine höhere biologische Vielfalt in den Kleingärten zu erreichen, ist die Pflanzung von gebietseigenen und insektenfreundlichen Pflanzen zu fördern.
- VII. Bei der Rodung, der Umpflanzung und dem Auf-den-Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern ist der Schutzzeitraum des Bundesnaturschutzgesetzes, § 39 Abs. 5 Nummer 2, zwingend einzuhalten. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar gestattet.

c) Pflanzenschutz und Düngung

- I. Vorbeugender Pflanzenschutz, um die Gesundheit der Pflanzen durch gezielte Maßnahmen zu stärken und die Bedingungen zu erschweren, unter denen Schädlinge und Krankheiten gedeihen können, ist unerlässlich.

Durch Auswahl von Pflanzen, die resistent gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten sind, gezielte organische Düngung mit Kompost oder verdünnter Pflanzenjauchen, zielgerichtete Bewässerung, Fruchtfolge und Mischkultur, Insektenschutznetze oder andere Barrieren, kann dies erreicht werden.

- II. Die Verwendung von Pestiziden, also alle Pflanzenschutzmittel und Biozide, insbesondere Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), Insektizide (Insektenbekämpfungsmittel) und Rodentiziden (Gifte gegen Ratten, Mäuse usw.) sind grundsätzlich verboten.

Ebenso ist die Verwendung von Salz und Essig zur Bekämpfung von Wildkräutern und lebenden Organismen verboten.

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich.

Der Vorstand ist vor der Anwendung zu informieren und der Einsatz der Mittel öffentlich bekannt zu geben.

- III. Die Kompostierung ist ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft, der zur Reduzierung von Abfall, zur Ressourcenschonung und zur Bodenverbesserung inkl. Wasserhaltefähigkeit beiträgt. Die Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Humus, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern, geschieht in erster Linie durch eigenen Kompost.

Auf den Einsatz von chemischem / mineralischem Dünger, auch synthetische oder Kunstdünger genannt, sollte aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Bodenschutzes verzichtet werden.

- IV. Die fachliche Beratung zu Pflanzenschutz und Düngung, sowie alle gärtnerischen und ökologischen Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Fachberaters.

§ 4 Gartenlauben

- (1) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen; Hierbei handelt es sich um einen Baukörper. Sie dürfen nur in der zulässigen Größe, 24 m² einschließlich überdachten Freisitzes, an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde örtlich bezeichneten Stelle errichtet werden.
- (2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dürfen Lauben bzw. Laubentypen erstellt werden. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vorstand die erforderliche Baugenehmigung ein, diese gilt auch für An- und Umbauten. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig.
- (3) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (4) Alle baulichen und sonstigen Einrichtungen bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung. Es ist auf die schriftliche Genehmigung zu warten.
- (5) Nicht genehmigte Einrichtungen sind zu entfernen.
- (6) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie anfallende Aufräum- oder Abbrucharbeiten zu versichern. Sofern der Pächter nicht die Kollektivversicherung in Anspruch nimmt, sind entsprechende Versicherungen dem Vorstand jährlich durch den Pächter nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Kündigung des geschlossenen Pachtverhältnisses.
- (7) Eine Verblendung der offenen Freisitzseite mit Holz, Glasbausteinen, Sicherheitsglas und Rollläden ist zugelassen. Diese Umbauten sind vor Baubeginn dem Stadtverband anzuzeigen. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (8) Geringfügige bauliche Veränderungen, wie Mauern im Freisitz und vor den Terrassen, Ausgussbecken an der Laube, (ca. 50 x 30 cm), freistehende, nicht an die Laube angebaute Wasserbecken, (ca. 1m²), sind geduldet.

- (9) Regendächer über Laubentüren sind als Wetterschutz **–mit einem Seitenteil–** ab sofort gestattet. Diese Schutzdächer dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | |
|------------------|---------------|
| Maximale Breite: | nur Türbreite |
| Maximale Tiefe: | 1,0 m |
- (10) Asbesthaltige Dächer / Welleternitdach sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu handhaben.

§ 5 Sonstige Einrichtungen und Aufbauten

- (1) Wegebeläge, z. B. Platten, Pflaster- und Kantensteine, müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein.

Pro Parzelle sind 40,00 m² Pflaster- und Plattenflächen, zuzüglich Weg vom Gartentor zur Laube, zulässig.

Die gesamte Pflaster- und Plattenfläche darf je nach Vereinsregelung max. 15 % der Gartenfläche nicht überschreiten und muss bei Pächterwechsel auf das zulässige Maß zurückgebaut werden.

Bei Terrassen- und Wegflächen darf weder der Untergrund betoniert noch die Oberfläche gefliest werden.

- (2) Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.
- (3) Ein Planschbecken zur Abkühlung am heißen Tagen oder zum Spielen für Kinder, darf nur aufgestellt werden, wenn die Parzelle der Gartenordnung entsprechend kleingärtnerisch genutzt wird.

Das maximale Fassungsvermögen beträgt 3.000 Liter.

Die Aufstellung wird von Ostern bis Oktober geduldet. Der Vereinsvorstand kann für seinen Verein auch kürzere Aufstellzeiten beschließen. Alle weiteren Konditionen bestimmt der Vorstand in Eigenverantwortung.

Grundsätzlich gilt: Der Pool darf den Garten nicht dominieren.

Das Planschbecken darf nicht ins Erdreich eingelassen werden und muss selbstständig stehen. Fundamente und Unterlagen müssen aus entfernbar Materialen sein und sind bei Abbau des Planschbeckens mit abzubauen.

Eine Abgrenzung aus Palisaden, Hecken oder sonstigem Sichtschutz ist verboten.

Das Planschbecken darf nur auf der Erholungs-/ Freizeitfläche errichtet werden. Der Standort muss mit dem Vorstand des Vereins vor Aufbau abgestimmt und von diesem schriftlich genehmigt werden.

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen und bei Entleerung des Beckens als Gießwasser zu verwenden. Daher dürfen zur Wasseraufbereitung keine chemischen oder biologische Substanzen zugeführt werden.

Die Haftung liegt allein beim Parzellenpächter. Bei Verstößen kann der Vorstand jederzeit den Rückbau anordnen.

Whirlpools sind verboten.

- (4) Trampoline oder Spielgeräte in den Parzellen werden vereinsseitig geregelt.

Die Aufstellung wird geduldet.

Grundsätzlich gilt: Das Trampolin und/oder die Spielgeräte dürfen den Garten nicht dominieren.

- (5) Gewächshäuser -siehe Anhang-

- (6) Gerätehäuser -siehe Anhang-

- (7) Solaranlagen, ausschließlich zur Energieerzeugung (Arbeitsstrom), dürfen gemäß Richtlinien, Stand Oktober 2005, auf Antrag errichtet werden. Eine Einspeisung in das örtliche Stromnetz ist verboten.

Solarbetriebene Lüftungsanlagen für Lauben dürfen auf Antrag errichtet werden.

Die dafür verwendeten Module dürfen 0,5 m² nicht überschreiten.

-siehe Anhang-

- (8) Pergola / Rankgerüst

In einem Kleingarten darf **eine** Pergola oder ein Rankgerüst errichtet werden. Die Pergola / das Rankgerüst darf geteilt werden. Sie darf nicht mit der Laube verbunden werden.

Auch hier ist der Gartennutzer verpflichtet einen entsprechenden Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen.

<u>erlaubte Maße:</u>	Länge:	10,00 m
	Höhe:	2,20 m – incl. Reiter/Querbalken
	Breite:	0,60 m – Reiter
	Grenzabstand:	1,00 m

- (9) Die Einfriedung der Gärten erfolgt ausschließlich durch Drahtzaun oder Formschnitthecken. Grenzeinrichtungen zwischen den Parzellen dürfen 0,8 m nicht überschreiten. Die Einfriedung zwischen den einzelnen Parzellen ist nicht zwingend erforderlich. Jedoch ist jeder Kleingärtner verpflichtet zusammen mit dem Nachbarn eine Einfriedung auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur einer der beiden dies verlangt. Beide Parzellen sind für die Pflege des Zauns oder der Formschnitthecke zuständig.

Stacheldraht ist verboten.

(10) Frühbeet / Tomaten- und Gurkenreifehilfe pro Parzelle:

a) 1 <u>Frühbeet</u> :	Länge:	max. 4,00 m
	Tiefe:	1,50 m
	hintere Höhe:	0,60 m
	vordere Höhe:	0,30 m
	Material:	Ziegelstein, Holz oder PVC

b) 1 Tomaten- und Gurkenreifehilfe:

In der Zeit von Juni bis zur Ernte kann eine so genannte „Reifehilfe“ in Leichtbauweise aufgestellt werden, nach der Ernte ist sie umgehend zu entfernen

Länge: max.	2,00 m
Tiefe:	0,60 m
Höhe:	2,00 m

(11) Feuerstätten / Kamine / Schornsteine

Das Bundeskleingartengesetz schließt den Bau von „Feuerstätten“ – gleich welcher Art - aus.

Ein Betrieb von noch vorhandenen Öfen – mit Holz- Kohle- oder Ölfeuerung – ist nicht statthaft.

Noch vorhandene Schornsteine / Kamine sind z.B. bei einem Nutzerwechsel / einer Dacherneuerung oder einem Laubenumbau, komplett zu entfernen oder müssen dauerhaft unbrauchbar gemacht werden.

Die im Handel angebotenen „Azteken-Deko-Öfen“ sind ebenfalls nicht erlaubt.

(12) Grillkamin und Grillplatz

Im Kleingarten ist ein Grillkamin bzw. Grillplatz zulässig.

Bei der Auswahl des Standortes sind feuerrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Beim Grillen ist auf Nachbarn unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Vor Errichtung ist dem Vereinsvorstand ein Antrag zur Genehmigung vom Gartennutzer vorzulegen.

<u>erlaubte Maße:</u>	Grundfläche:	0,50 m ²	plus 10 %
	Höhe:	1,80 m	plus 10 %

Die allgemeinen Emissionsvorgaben sind zu beachten.

(13) Teiche (Biotope):

Die Errichtung von Teichen in Folienbauweise, mit Tonabdichtung oder der Einbau fertiger Kunststoffbecken ist gestattet.

Der Gartennutzer ist verpflichtet, vor der Errichtung einen Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Gartennutzer.

max. Fläche:	10,00 m ²
max. Tiefe:	0,80 m
Grenzabstand:	1,00 m

(14) Pavillons (Partyzelte) / Antennenanlagen / Sichtschutz- und Flechtwände

- a) Pavillons sind zusätzliche überdachte Freisitze und als Dauereinrichtung nicht zulässig,
- b) Antennen das Anbringen von Antennenanlagen – gleich welcher Art - ist nicht gestattet.
- c) Sichtschutz- u. Flechtwände
 Sichtschutzwände sind als Abgrenzung nach außen und innerhalb des Gartens zwischen den Parzellen im Ausnahmefall erlaubt.
 Der Antrag zur Aufstellung der Flechtwand wird vom Kleingärtnerverein bei dem Bezirks- / Stadtverband gestellt.

Es gelten folgende Kriterien:

- Höhe der Elemente: 1,80 m
- Gesamtlänge: 4,00 m
- Grenzabstand: 1,00 m

Bei Schnitt- und Formhecken sind entsprechende Pflanzabstände zur Gartengrenze einzuhalten, ebenso ist die Wuchshöhe – maximal 1,20 m Höhe - zu beachten.

(15) Hochbeete sollten behindertengerecht erstellt werden.

Höhe:	0,80 m
Breite:	1,00 m – maximal
Material:	Holz, PVC-Elemente, ½-stein gemauert.

(16) Regenauffangbehälter sind erlaubt. Feste Verbindungen mit der Laube sind – nicht gestattet.

§ 6 Die vereinseigenen Einrichtungen

- (1) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.
- (2) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.

- (3) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 7 Die Unterhaltung und Nutzung der Wegeflächen und die Pflege des Begleitgrüns

- (1) Die Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Hauptwege und Plätze innerhalb und ggf. auch außerhalb der Kleingartenanlage sind sauber und verkehrssicher zu halten; bestehende vertragliche Vereinbarungen, Ortssatzungen und gesetzliche Vorschriften (Verkehrssicherungspflichten) sind zu beachten.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.
- (3) Weitere Regelungen sind in § 2 Abs. 7 zu finden.

§ 8 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

- (1) Ver- und Entsorgungsleitungen sind - soweit keine anderen Regelungen getroffen sind - als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstands können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selbst verlegen oder verlegen lassen.
- (2) Wasser ist sparsam zu verbrauchen. In den Monaten November bis einschließlich März kann die Wasserzufuhr allgemein eingestellt werden. Die Leitungen sind zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich.

§ 9 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

Die Kosten des Verbrauchs von Wasser und Strom sind anteilmäßig oder nach dem jeweils festgestellten individuellen Verbrauch (Zwischenzähleranzeige) von dem Gartenpächter zu bezahlen.

Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Verluste, Zählergebühr, Verbrauch der Gemeinschaftsanlagen) sind anteilig zusätzlich auf alle Gartenpächter umzulegen.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist daher untersagt.

- (2) Das Halten von Hunden, Katzen, Großvieh und Tauben in den Parzellen ist untersagt. Mitgeführte Hunde sind außerhalb der eigenen Parzelle anzuleinen.
- (3) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Bienenhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 11 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens

- (1) Mitglieder und Gartenpächter haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ruhe und Ordnung zu halten und gute Nachbarschaft zu pflegen.
- (2) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die, auf Grundlage der Satzung erlassene, Gartenordnung eingehalten wird. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen die Gartenordnung oder eine auf Grundlage dieser Gartenordnung erlassenen Vorstandsentscheidung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstands nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrags und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrags (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG) und der Mitgliedschaft.

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.2025 angenommen und ist ab dem 01.01.2026 gültig.